

## **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude**

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude hat am 19.12.2018 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 04. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H.S. 56) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2 Gebührensschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

### § 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6  
Gebührentarif

I.	Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten: (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Grabfeldunterhaltungsgebühren)	
1.	Wahlgrabstätten:	
1.1.	für eine Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite	1.762,00 €
1.2.	für eine Rasensargwahlgrabstätte mit kleiner Beetfläche für 25 Jahre je Grabbreite einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung	1932,00 €
1.3.	für eine Rasensargwahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung auf einem Grabfeld mit liegendem oder stehendem Stein.	1997,00 €
2.	Urnenwahlgrabstätten:	
2.1.	für eine Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	1.098,00 €
2.2.	für eine Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre je Grabbreite einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung auf einem Grabfeld mit liegendem oder stehendem Stein	1.330,00 €
3.	Urnengemeinschaftsgräber:	
3.1.	Urnengemeinschaftsgrab für 20 Jahre je Grabbreite einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung	832,00 €
3.2.	Urnengrabstätten am Baum für 20 Jahre je Grabbreite einschließlich Anlage und Grabunterhaltung	1377,00 €
4.	Reihengrabstätten:	
4.1.	für verstorbene Kinder bis zum 5. Lebensjahr einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung, wenn keine individuelle Pflege erfolgt.	398,00
5.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter 1.1. bis 1.3. und 2.1. bis 2.2. berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Mindestverlängerung des Nutzungsrechts beträgt 5 Jahre.	
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.		
II.	<b>Verwaltungsgebühren:</b>	
1.	Für die Ausstellung einer Graburkunde und für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	30,00 €
2.	Für die Genehmigung von Anträgen außer zu Ziffer II.3.	27,00 €
3.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung:	
3.1.	eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	139,00 €
3.2.	eines liegenden Grabmals	39,00 €
3.3.	Natursteinkante	27,00 €
III.	<b>Gebühren für die Bestattung:</b>	
1.	Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:	
1.1.	für eine Erdbestattung für einen Sarg über 1,20 m	546,00 €

1.2. für eine Erdbestattung für einen Sarg bis 1,20 m	327,00 €
1.3. für eine Urnenbeisetzung	191,00 €
<b>IV. Sonstige Gebühren:</b>	
1. Gebühr für ein Namensschild einschließlich Beschriftung einer Grabstätte am Baumgrab gemäß Ziffer I.3.2.	59,00 €
<b>V. Gebühren für Ausbettungen:</b>	
1. Für die Ausgrabung einer Leiche	1.092,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne	218,00 €

§ 7  
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8  
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15. Mai 2002 außer Kraft.
- (2) Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Internetadresse [www.kirche-flemhude.de](http://www.kirche-flemhude.de). Auf die Bereitstellung wird in den Kieler Nachrichten unter amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude  
- Kirchengemeinderat -

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Verwaltungszentrums des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 07.03.2019 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Flemhude, den 28.03.2019

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude  
- Kirchengemeinderat -

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

(Kirchensiegel)

\_\_\_\_\_  
Mitglied